

LA sD S-H | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Herrn  
Ole Schmidt  
Geschäftsführer des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4683

30.09.2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/2257)**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit Ihrer E-Mail vom 15. September 2020 erhält das Landesamt für soziale Dienste auf Vorschlag der SPD und des SSW die Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen, Änderungen abzugeben. Ich bedanke mich für diese Möglichkeit und nehme wie folgt Stellung:

Mit der Neuausrichtung der Organisationsstruktur für die Berufliche Bildung auf Landesebene und der Einrichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) sollen nicht nur die Zuständigkeiten für die berufliche Bildung in einer Behörde gebündelt, die Schaffung von passgerechten Angebotsstrukturen, die strukturelle Verbesserung des Übergangsbereichs, sondern auch die Sicherstellung und Verbesserung der Lehrkräftefortbildung und des Lehrkräftenachwuchses adressiert werden. In diesem Zusammenhang scheint es u. E. unerlässlich, dass das SHIBB auch die im Entwurf aufgeführten Aufgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes wahrnimmt.

Das gilt auch für die Aufgaben nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe. In diesem Zuge ist die im Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen geregelte bisherige Zuständigkeit des Landesamtes für soziale Dienste zum 1. Januar 2021 auf das SHIBB zu übertragen.

Die vorgeschlagenen Regelungen im Gesetz erscheinen plausibel und geeignet, um die angestrebten Verbesserungen zu erzielen. Da das LA sD jedoch lediglich für die Lehrkräfte an den staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens zuständig ist, die nicht in

den Anwendungsbereich des Lehrkräftebildungsgesetzes fallen und somit von der vorgelegten Gesetzesänderung nicht betroffen sind, verfüge ich insoweit über keine Erkenntnisse und kann damit nicht mit weitergehenden Hinweisen für den Bildungsausschuss dienen.

Mit freundlichen Grüßen

James-Herbert Lundszen  
Direktor  
Landesamt für soziale Dienste  
Schleswig-Holstein